



Nr.: 7/2005

15. September 2005

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER TU DRESDEN

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Technische Universität Dresden Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschule im Studiengang Medizin Vom 15. Juli 2005	2
Technische Universität Dresden Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschule im Studiengang Zahnmedizin Vom 15. Juli 2005	9
Technische Universität Dresden Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) ausländischer Studienbewerber Vom 01.08.2005	16
Änderung des Anhangs zur Grundordnung der TU Dresden (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 10/1995 vom 29.06.1995, zuletzt geändert in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 4/2005 vom 31.05.2005)	26
Auflösung des Weiterbildungszentrums für Denkmalpflege und Altbauinstandsetzung e.V. (WBZ) und Beendigung des Status An-Institut an der TU Dresden	26
Schließung des Lateinamerikazentrums als Bestandteil des Lehrzentrums Sprachen und Kulturräume	26
Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Zentrums für Informationsdienste und Hochleistungsrechnen der Technischen Universität Dresden (ZIH) Vom 21.06.2005	27
Ordnung für Teilnehmer der "Schüleruniversität" an der TU Dresden	33

Technische Universität Dresden
Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus

Ordnung

über die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschule im Studiengang Medizin

Vom 15. Juli 2005

Auf Grund von § 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz – SächsHZG) vom 07. Juni 1993, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 31.03.2005, erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Durchführungsordnung als Satzung.

In dieser Ordnung verwendete maskuline Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

Inhalt

1. Abschnitt: Allgemeine Verfahrensbestimmungen

- § 1 Auswahlverfahren der Hochschule
- § 2 Frist und Form der Anträge
- § 3 Vorauswahl
- § 4 Auswahlkommissionen

2. Abschnitt: Auswahl der Studienbewerber

- § 5 Auswahlentscheidung
- § 6 Bewertung

3. Abschnitt: Auswahlgespräch

- § 7 Ladung zum Auswahlgespräch
- § 8 Inhalt und Durchführung des Auswahlgespräches
- § 9 Nichterscheinen, Abbruch des Auswahlgespräches

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 10 Inkrafttreten und Veröffentlichung

1. Abschnitt: Allgemeine Verfahrensbestimmungen

§ 1

Auswahlverfahren der Hochschule

(1) Die TU Dresden vergibt die Studienplätze des ersten Fachsemesters im Studiengang Medizin nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens innerhalb der Quote des § 32 Abs. 3 Nr. 3 Hochschulrahmengesetz (HRG).

(2) An diesem Auswahlverfahren nehmen nur Studienbewerber teil, die

- a) im Rahmen der Vorauswahl gemäß § 3 hierfür ausgewählt wurden,
- b) der TU Dresden durch die Zentralstelle zur Vergabe von Studienplätzen (ZVS) hiernach zur Teilnahme am Auswahlverfahren mitgeteilt worden sind und
- c) den Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren frist- und formgerecht gemäß § 2 unter vollständiger Vorlage der geforderten Unterlagen gestellt haben.

(3) Die Auswahlentscheidung wird durch die nach § 4 zu bildenden Auswahlkommissionen vorbereitet. Die abschließende Entscheidung über die zuzulassenden Studienbewerber trifft der Rektor durch Erstellung einer Rangliste anhand der gemäß § 6 vorgenommenen Bewertung der Studienbewerber. Die TU Dresden teilt der ZVS sodann das Ergebnis des Auswahlverfahrens in Form einer Rangliste mit.

(4) Die Zulassung und Ablehnung der im Auswahlverfahren der TU Dresden ausgewählten bzw. nichtausgewählten Studienbewerber erfolgt durch Bescheid der ZVS.

§ 2

Frist und Form der Anträge

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren der Hochschule ist frist- und formgerecht an der TU Dresden zu stellen. Der Antrag kann frühestens gestellt werden, wenn der Studienbewerber die entsprechende Aufforderung der TU Dresden zusammen mit dem hierfür vorgesehenen Bewerbungsformular erhalten hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren muss spätestens 10 Kalendertage nach dem Tag bei der TU Dresden eingegangen sein, den das ZVS-Info als Versandtermin für die Benachrichtigung an die Studienbewerber über die Ergebnisse der Vorauswahl nennt.

Vom Auswahlverfahren ist ausgeschlossen, wer den Antrag vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt einreicht oder die maßgebliche Frist des Absatzes 2 versäumt.

(3) Der Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren ist auf dem von der TU Dresden, Medizinische Fakultät, hierfür vorgesehenen Formular zu stellen. Dem Antrag sind in beglaubigter Kopie

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
- b) geeignete Nachweise über eine gegebenenfalls vorhandene Berufsausbildung und Berufstätigkeit und
- c) geeignete Nachweise über gegebenenfalls vorhandene besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über

die Eignung für den Studiengang Medizin besonderen Aufschluss geben,
beizufügen. § 3 der Immatrikulationsordnung der Technischen Universität Dresden vom 01.04.1991 bleibt hiervon unberührt.

§ 3 Vorauswahl

(1) Die Zahl der Teilnehmer am Auswahlverfahren ist auf das Zweifache der im Studiengang Medizin im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschule zu vergebenden Studienplätze beschränkt.

(2) Die Teilnehmer am Auswahlverfahren wählt die ZVS im Auftrag der TU Dresden unter allen gemäß § 10 Abs. 2 ZVS-Vergabeverordnung (ZVSVO) am Auswahlverfahren zu beteiligenden Studienbewerbern aus. Die Auswahl erfolgt nach dem Grad der Ortspräferenz bis zur Durchschnittsnote 2,4 der Hochschulzugangsberechtigung.

§ 4 Auswahlkommissionen

Für die ihnen durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben werden Auswahlkommissionen gebildet. Sie bestehen jeweils aus mindestens zwei Personen des haupt- oder nebenberuflichen wissenschaftlichen Personals der Medizinischen Fakultät. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden auf Vorschlag der Medizinischen Fakultät für die Dauer eines Auswahlverfahrens durch den Rektor bestellt. Ihre Wiederbestellung ist möglich.

2. Abschnitt : Auswahl der Studienbewerber

§ 5 Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl der Studienbewerber erfolgt nach dem Grad ihrer Eignung und Motivation für den Studiengang Medizin und den angestrebten Beruf. Der Entscheidung werden folgende Auswahlmaßstäbe zugrunde gelegt:

1. die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
2. die Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben,
3. die Art einer Berufsausbildung und Berufstätigkeit,
4. die besonderen Vorbildungen, praktischen Tätigkeiten und außerschulischen Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben und
5. das Ergebnis eines Auswahlgespräches.

(2) Die Auswahlmaßstäbe werden gemäß § 6 für die am Auswahlverfahren beteiligten Studienbewerber durch die Auswahlkommissionen bewertet. Jede Auswahlkommission bewertet diejenigen Studienbewerber, mit denen sie auch die Auswahlgespräche gemäß § 7 führt.

(3) Die Ergebnisse der Bewertung gemäß § 6 werden dem Rektor als Entscheidungsvor-

schlag der Auswahlkommissionen übermittelt. In einer Auswahl Sitzung unter dem Vorsitz des Rektors, an der jeweils ein Mitglied jeder Auswahlkommission teilnimmt, entscheidet der Rektor nach Erörterung und Überprüfung der Entscheidungen der Auswahlkommissionen über die zuzulassenden Bewerber durch Erstellung der Rangliste, die alle am Auswahlverfahren beteiligten Studienbewerber erfasst.

(4) Haben mehrere Studienbewerber infolge ihrer Bewertung denselben Rang auf der Rangliste erhalten, wird die Entscheidung über den Listenplatz durch das Los getroffen.

§ 6 Bewertung

Für die Erstellung der Rangliste werden Punkte nach Maßgabe des folgenden Schemas vergeben:

(1) Die im Abitur erreichte Punktzahl wird mit dem Faktor 0,05 multipliziert. Das Produkt entspricht der im Auswahlverfahren für das Kriterium „Hochschulzugangsberechtigung“ zu vergebenden Punktzahl (maximal 42 Punkte).

(2) Die im Abitur - für in den letzten vier Schul-Halbjahren vollständig belegten Kurse - erlangten Punkte für Leistungs- und Grundkurse werden wie folgt bewertet:

Für Fächer im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld (Mathematik, Biologie, Chemie, Physik) werden, wenn die Summe der in den beiden letzten vier Schul-Halbjahren erreichten Punkte größer/gleich 56 ist, jeweils drei Punkte vergeben. Liegt sie zwischen 44 und 55 so werden jeweils zwei Punkte vergeben. Beträgt die Summe der Punkte 32 bis 43, wird jeweils ein Punkt erteilt.

Für alle anderen als die in Satz 1 genannten Aufgabenfelder (sprachlich-literarisch-künstlerisches und gesellschaftswissenschaftliches Feld, Kunsterziehung, Musik, Ethik, Religion und Sport) wird, wenn die Summe der in den beiden letzten vier Schul-Halbjahren erreichten Punkte größer/gleich 52 ist, jeweils 1 Punkt vergeben.

Wird ein Kurs über weniger als vier Schul-Halbjahre belegt, werden die dafür erlangten Punkte in diesem Verfahren nicht berücksichtigt. Die maximal vergebene Punktzahl beträgt 8.

(3) Für die Art der Berufsausbildung werden im Falle einer medizinisch relevanten Ausbildung mit einem ausgezeichneten Abschluss oder mit sehr gutem Abschluss und anschließender Berufstätigkeit / beruflichen Erfahrung von mindestens einem Jahr zehn Punkte, ohne Berufserfahrung acht Punkte vergeben. Für einen guten Berufsabschluss und anschließende Berufstätigkeit / berufliche Erfahrung von mindestens einem Jahr werden acht Punkte, ohne Berufserfahrung sechs Punkte, für einen befriedigenden Berufsabschluss und anschließende Berufstätigkeit / berufliche Erfahrung von mindestens einem Jahr sechs Punkte, ohne Berufserfahrung vier Punkte vergeben.

Für eine medizinisch relevante Berufsausbildung mit einem weniger als befriedigenden Abschluss bzw. für eine abgeschlossene nicht medizinisch relevante Ausbildung werden zwei Punkte vergeben.

(4) Andere als in Abs. 3 genannte besondere Vorbildungen und praktische Tätigkeiten sind Praktika, Kurse und Einsätze in medizinischem und/oder sozialem und/oder pflegerischem Bereich sowie in wissenschaftlichen oder kulturellen Feldern, die ein Mindestmaß an Kontinuität und Leistungsbereitschaft zu erkennen geben. Für eine mindestens 2-monatige Teilnahme/Absolvierung wird ein Punkt und für jeweils weitere zwei Monate weitere zwei Punkte bis maximal sechs Punkte vergeben.

Außerschulische Leistungen und Qualifikationen sind Preise, Auszeichnungen oder Anerkennungen, die im Zusammenhang mit Wettbewerben jeder Art oder für lang währenden Einsatz in Gruppen oder Gemeinschaften erworben wurden. Für jeden Preis, jede Auszeichnung oder Anerkennung wird ein Punkt vergeben – maximal jedoch nicht mehr als vier.

(5) Die Auswahlgespräche werden in thematisch einheitlich strukturierter Form durchgeführt. Die maximal dabei zu erreichende Punktzahl beträgt 30.

3. Abschnitt: Auswahlgespräch

§ 7

Ladung zum Auswahlgespräch

Die TU Dresden informiert die nach § 3 vorausgewählten Studienbewerber unverzüglich nach deren Bekanntgabe durch die ZVS über ihre Teilnahme am Auswahlgespräch. Zu diesem Zweck erhalten sie gleichzeitig mit der Aufforderung zur Bewerbung gemäß § 2 Abs. 1 eine schriftliche Einladung mit Informationen zu Ort, Zeit und Dauer des Auswahlgespräches.

§ 8

Inhalt und Durchführung des Auswahlgespräches

(1) Das Auswahlgespräch soll besonderen Aufschluss geben über die Eignung und Motivation des Studienbewerbers für das Studium der Medizin und den angestrebten Beruf. Das Auswahlgespräch dient darüber hinaus der ganzheitlichen Beobachtung und Würdigung des Auftretens des Studienbewerbers, seines Ausdrucks- und Kommunikationsverhaltens sowie seines Sozialverhaltens in einer schwierigen Gesprächssituation.

(2) Die Auswahlgespräche werden in dem von der ZVS vorgegebenen Terminrahmen (i.d.R. Ende August bis Mitte September) von den Auswahlkommissionen mit den ihnen zugeordneten Studienbewerbern durchgeführt. Die Zuordnung der Studienbewerber zu den Auswahlkommissionen erfolgt durch das Zufallsprinzip.

(3) Die Auswahlgespräche werden vorstrukturiert, als nicht öffentliche Einzelgespräche abgehalten und sollen eine Gesprächsdauer von dreißig Minuten nicht unterschreiten.

(4) Über den Verlauf des Auswahlgespräches wird jeweils durch ein Mitglied der Auswahlkommission ein Protokoll erstellt, welches die Teilnehmer, Zeit und Ort des Auswahlgespräches, seine Dauer, die angesprochenen Themenkomplexe und seine Bewertung enthält.

§ 9

Nichterscheinen, Abbruch des Auswahlgespräches

Erscheint ein Studienbewerber nicht zum festgesetzten Auswahlgespräch oder kann ein Auswahlgespräch aus Gründen, die der Studienbewerber zu vertreten hat, nicht zu Ende geführt werden, so besteht kein Anspruch auf Einräumung eines anderen Termins. Das Auswahlgespräch wird in diesen Fällen mit 0 Punkten bewertet.

4. Abschnitt: Schlussbestimmung

§ 10 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Satzung findet erstmals Anwendung zum Wintersemester 2005/2006. Sie tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Technischen Universität Dresden vom 13. Juli 2005.

Dresden, den 15. Juli 2005

Der Rektor
der Technische Universität Dresden

Professor Hermann Kokenge

Technische Universität Dresden
Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus

Ordnung

über die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschule im Studiengang Zahnmedizin

Vom 15. Juli 2005

Auf Grund von § 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz – SächsHZG) vom 07. Juni 1993, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 31.03.2005, erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Durchführungsordnung als Satzung.

In dieser Ordnung verwendete maskuline Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

Inhalt

1. Abschnitt: Allgemeine Verfahrensbestimmungen

- § 1 Auswahlverfahren der Hochschule
- § 2 Frist und Form der Anträge
- § 3 Vorauswahl
- § 4 Auswahlkommissionen

2. Abschnitt: Auswahl der Studienbewerber

- § 5 Auswahlentscheidung
- § 6 Bewertung

3. Abschnitt: Auswahlgespräch

- § 7 Ladung zum Auswahlgespräch
- § 8 Inhalt und Durchführung des Auswahlgespräches
- § 9 Nichterscheinen, Abbruch des Auswahlgespräches

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 10 Inkrafttreten und Veröffentlichung

1. Abschnitt: Allgemeine Verfahrensbestimmungen

§ 1

Auswahlverfahren der Hochschule

(1) Die TU Dresden vergibt die Studienplätze des ersten Fachsemesters im Studiengang Zahnmedizin nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens innerhalb der Quote des § 32 Abs. 3 Nr. 3 Hochschulrahmengesetz (HRG).

(2) An diesem Auswahlverfahren nehmen nur Studienbewerber teil, die

- a) im Rahmen der Vorauswahl gemäß § 3 hierfür ausgewählt wurden,
- b) der TU Dresden durch die Zentralstelle zur Vergabe von Studienplätzen (ZVS) hiernach zur Teilnahme am Auswahlverfahren mitgeteilt worden sind und
- c) den Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren frist- und formgerecht gemäß § 2 unter vollständiger Vorlage der geforderten Unterlagen gestellt haben.

(3) Die Auswahlentscheidung wird durch die nach § 4 zu bildenden Auswahlkommissionen vorbereitet. Die abschließende Entscheidung über die zuzulassenden Studienbewerber trifft der Rektor durch Erstellung einer Rangliste anhand der gemäß § 6 vorgenommenen Bewertung der Studienbewerber. Die TU Dresden teilt der ZVS sodann das Ergebnis des Auswahlverfahrens in Form einer Rangliste mit.

(4) Die Zulassung und Ablehnung der im Auswahlverfahren der TU Dresden ausgewählten bzw. nichtausgewählten Studienbewerber erfolgt durch Bescheid der ZVS.

§ 2

Frist und Form der Anträge

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren der Hochschule ist frist- und formgerecht an der TU Dresden zu stellen. Der Antrag kann frühestens gestellt werden, wenn der Studienbewerber die entsprechende Aufforderung der TU Dresden zusammen mit dem hierfür vorgesehenen Bewerbungsformular erhalten hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren muss spätestens 10 Kalendertage nach dem Tag bei der TU Dresden eingegangen sein, den das ZVS-Info als Versandtermin für die Benachrichtigung an die Studienbewerber über die Ergebnisse der Vorauswahl nennt.

Vom Auswahlverfahren ist ausgeschlossen, wer den Antrag vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt einreicht oder die maßgebliche Frist des Absatzes 2 versäumt.

(3) Der Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren ist auf dem von der TU Dresden, Medizinische Fakultät, hierfür vorgesehenen Formular zu stellen. Dem Antrag sind in beglaubigter Kopie

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
- b) geeignete Nachweise über eine gegebenenfalls vorhandene Berufsausbildung und Berufstätigkeit und
- c) geeignete Nachweise über gegebenenfalls vorhandene besondere Vorbildungen,

praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang Zahnmedizin besonderen Aufschluss geben,

beizufügen. § 3 der Immatrikulationsordnung der Technischen Universität Dresden vom 01.04.1991 bleibt hiervon unberührt.

§ 3 Vorauswahl

(1) Die Zahl der Teilnehmer am Auswahlverfahren ist auf das Zweifache der im Studiengang Zahnmedizin im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschule zu vergebenden Studienplätze beschränkt.

(2) Die Teilnehmer am Auswahlverfahren wählt die ZVS im Auftrag der TU Dresden unter allen gemäß § 10 Abs. 2 ZVS-Vergabeverordnung (ZVSVO) am Auswahlverfahren zu beteiligenden Studienbewerbern aus. Die Auswahl erfolgt nach dem Grad der Ortspräferenz bis zur Durchschnittsnote 2,4 der Hochschulzugangsberechtigung.

§ 4 Auswahlkommissionen

Für die ihnen durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben werden Auswahlkommissionen gebildet. Sie bestehen jeweils aus mindestens zwei Personen des haupt- oder nebenberuflichen wissenschaftlichen Personals der Medizinischen Fakultät. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden auf Vorschlag der Medizinischen Fakultät für die Dauer eines Auswahlverfahrens durch den Rektor bestellt. Ihre Wiederbestellung ist möglich.

2. Abschnitt : Auswahl der Studienbewerber

§ 5 Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl der Studienbewerber erfolgt nach dem Grad ihrer Eignung und Motivation für den Studiengang Zahnmedizin und den angestrebten Beruf. Der Entscheidung werden folgende Auswahlmaßstäbe zugrunde gelegt:

1. die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
2. die Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben,
3. die Art einer Berufsausbildung und Berufstätigkeit,
4. die besonderen Vorbildungen, praktischen Tätigkeiten und außerschulischen Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben und
5. das Ergebnis eines Auswahlgespräches.

(2) Die Auswahlmaßstäbe werden gemäß § 6 für die am Auswahlverfahren beteiligten Studienbewerber durch die Auswahlkommissionen bewertet. Jede Auswahlkommission bewertet diejenigen Studienbewerber, mit denen sie auch die Auswahlgespräche gemäß § 7 führt.

(3) Die Ergebnisse der Bewertung gemäß § 6 werden dem Rektor als Entscheidungsvorschlag der Auswahlkommissionen übermittelt. In einer Auswahl Sitzung unter dem Vorsitz des Rektors, an der jeweils ein Mitglied jeder Auswahlkommission teilnimmt, entscheidet der Rektor nach Erörterung und Überprüfung der Entscheidungen der Auswahlkommissionen über die zuzulassenden Bewerber durch Erstellung der Rangliste, die alle am Auswahlverfahren beteiligten Studienbewerber erfasst.

(4) Haben mehrere Studienbewerber infolge ihrer Bewertung denselben Rang auf der Rangliste erhalten, wird die Entscheidung über den Listenplatz durch das Los getroffen.

§ 6 **Bewertung**

Für die Erstellung der Rangliste werden Punkte nach Maßgabe des folgenden Schemas vergeben:

(1) Die im Abitur erreichte Punktzahl wird mit dem Faktor 0,05 multipliziert. Das Produkt entspricht der im Auswahlverfahren für das Kriterium „Hochschulzugangsberechtigung“ zu vergebenden Punktzahl (maximal 42 Punkte).

(2) Die im Abitur - für in den letzten vier Schul-Halbjahren vollständig belegten Kurse - erlangten Punkte für Leistungs- und Grundkurse werden wie folgt bewertet:

Für Fächer im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld (Mathematik, Biologie, Chemie, Physik) werden, wenn die Summe der in den beiden letzten vier Schul-Halbjahren erreichten Punkte größer/gleich 56 ist, jeweils drei Punkte vergeben. Liegt sie zwischen 44 und 55 so werden jeweils zwei Punkte vergeben. Beträgt die Summe der Punkte 32 bis 43, wird jeweils ein Punkt erteilt.

Für alle anderen als die in Satz 1 genannten Aufgabenfelder (sprachlich-literarisch-künstlerisches und gesellschaftswissenschaftliches Feld, Kunsterziehung, Musik, Ethik, Religion und Sport) wird, wenn die Summe der in den beiden letzten vier Schul-Halbjahren erreichten Punkte größer/gleich 52 ist, jeweils 1 Punkt vergeben.

Wird ein Kurs über weniger als vier Schul-Halbjahre belegt, werden die dafür erlangten Punkte in diesem Verfahren nicht berücksichtigt.

Die maximal vergebene Punktzahl beträgt 8.

(3) Für die Art der Berufsausbildung werden im Falle einer zahnmedizinisch relevanten Ausbildung mit einem ausgezeichneten Abschluss oder mit sehr gutem Abschluss und anschließender Berufstätigkeit / beruflichen Erfahrung von mindestens einem Jahr zehn Punkte, ohne Berufserfahrung acht Punkte vergeben. Für einen guten Berufsabschluss und anschließende Berufstätigkeit / berufliche Erfahrung von mindestens einem Jahr werden acht Punkte, ohne Berufserfahrung sechs Punkte, für einen befriedigenden Berufsabschluss und anschließende Berufstätigkeit / berufliche Erfahrung von mindestens einem Jahr sechs Punkte, ohne Berufserfahrung vier Punkte vergeben.

Für eine zahnmedizinisch relevante Berufsausbildung mit einem weniger als befriedigenden Abschluss bzw. für eine abgeschlossene nicht zahnmedizinisch relevante Ausbildung werden zwei Punkte vergeben.

(4) Andere als in Abs. 3 genannte besondere Vorbildungen und praktische Tätigkeiten sind Praktika, Kurse und Einsätze in zahnmedizinischem und/oder sozialem und/oder pflegerischem Bereich sowie in wissenschaftlichen oder kulturellen Feldern, die ein Mindestmaß an

Kontinuität und Leistungsbereitschaft zu erkennen geben. Für eine mindestens 2-monatige Teilnahme/Absolvierung wird ein Punkt und für jeweils weitere zwei Monate weitere zwei Punkte bis maximal sechs Punkte vergeben.

Außerschulische Leistungen und Qualifikationen sind Preise, Auszeichnungen oder Anerkennungen, die im Zusammenhang mit Wettbewerben jeder Art oder für lang währenden Einsatz in Gruppen oder Gemeinschaften erworben wurden. Für jeden Preis, jede Auszeichnung oder Anerkennung wird ein Punkt vergeben – maximal jedoch nicht mehr als vier.

(5) Die Auswahlgespräche werden in thematisch einheitlich strukturierter Form durchgeführt. Die maximal dabei zu erreichende Punktzahl beträgt 30.

3. Abschnitt: Auswahlgespräch

§ 7

Ladung zum Auswahlgespräch

Die TU Dresden informiert die nach § 3 vorausgewählten Studienbewerber unverzüglich nach deren Bekanntgabe durch die ZVS über ihre Teilnahme am Auswahlgespräch. Zu diesem Zweck erhalten sie gleichzeitig mit der Aufforderung zur Bewerbung gemäß § 2 Abs. 1 eine schriftliche Einladung mit Informationen zu Ort, Zeit und Dauer des Auswahlgespräches.

§ 8

Inhalt und Durchführung des Auswahlgespräches

(1) Das Auswahlgespräch soll besonderen Aufschluss geben über die Eignung und Motivation des Studienbewerbers für das Studium der Zahnmedizin und den angestrebten Beruf. Das Auswahlgespräch dient darüber hinaus der ganzheitlichen Beobachtung und Würdigung des Auftretens des Studienbewerbers, seines Ausdrucks- und Kommunikationsverhaltens sowie seines Sozialverhaltens in einer schwierigen Gesprächssituation.

(2) Die Auswahlgespräche werden in dem von der ZVS vorgegebenen Terminrahmen (i.d.R. Ende August bis Mitte September) von den Auswahlkommissionen mit den ihnen zugeordneten Studienbewerbern durchgeführt. Die Zuordnung der Studienbewerber zu den Auswahlkommissionen erfolgt durch das Zufallsprinzip.

(3) Die Auswahlgespräche werden vorstrukturiert, als nicht öffentliche Einzelgespräche abgehalten und sollen eine Gesprächsdauer von dreißig Minuten nicht unterschreiten.

(3) Über den Verlauf des Auswahlgespräches wird jeweils durch ein Mitglied der Auswahlkommission ein Protokoll erstellt, welches die Teilnehmer, Zeit und Ort des Auswahlgespräches, seine Dauer, die angesprochenen Themenkomplexe und seine Bewertung enthält.

§ 9

Nichterscheinen, Abbruch des Auswahlgespräches

Erscheint ein Studienbewerber nicht zum festgesetzten Auswahlgespräch oder kann ein Auswahlgespräch aus Gründen, die der Studienbewerber zu vertreten hat, nicht zu Ende geführt werden, so besteht kein Anspruch auf Einräumung eines anderen Termins. Das

Auswahlgespräch wird in diesen Fällen mit 0 Punkten bewertet.

4. Abschnitt: Schlussbestimmung

§ 10 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Satzung findet erstmals Anwendung zum Wintersemester 2005/2006. Sie tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Technischen Universität Dresden vom 13. Juli 2005.

Dresden, den 15. Juli 2005

Der Rektor
der Technische Universität Dresden

Professor Hermann Kokenge

Technische Universität Dresden
Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften
Ordnung
für die Deutsche Sprachprüfung
für den Hochschulzugang (DSH) ausländischer Studienbewerber

Vom 01.08.2005

Auf Grund von § 13 Abs.1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 05. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 158), erlässt die Technische Universität Dresden die nachstehende Prüfungsordnung als Satzung.

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt
- § 4 Gliederung der Prüfung
- § 5 Bewertung der Prüfung, Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 6 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission
- § 7 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß, Einsichtnahme
- § 8 Wiederholung der Prüfung
- § 9 Prüfungszeugnis

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 10 Schriftliche Prüfung

§ 11 Mündliche Prüfung

C. Schlussbestimmungen

§ 12 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Vorbemerkung

Nach § 27 des Hochschulrahmengesetzes (HRG) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Studium der Nachweis der für das gewählte Studienfach erforderlichen Qualifikation. Gemäß § 13 Abs.1 Satz 2 des Sächsischen Hochschulgesetzes (SächsHG) und der Immatrikulationsordnung der Technischen Universität Dresden (TUD) haben ausländische Studienbewerber außerdem einen Nachweis über hinreichende Sprachkenntnisse zu führen. Der Nachweis erfolgt durch das Bestehen der deutschen Sprachprüfung, für die hiermit die Ordnung für die TUD vorgelegt wird. Diese Ordnung beruht auf der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT)“, beschlossen vom 202. Plenum der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) am 08. Juni 2004. Die Registrierung bei der HRK erfolgt gemäß § 3 Abs. 6 der RO-DT.

Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland entsprechend den Regelungen im Hochschulrahmengesetz (HRG) und in den Hochschulgesetzen der Länder für die Aufnahme eines Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen. Dieser Nachweis kann gem. § 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 6 der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ (RO-DT) durch die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) erfolgen.

(2) Wenn die DSH mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestanden worden ist, gilt dies gemäß § 3 Abs. 3 RO-DT im Regelfall als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen. Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem im Regelfall für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau.

§ 2

Zweck der Prüfung

(1) Durch die DSH wird die sprachliche Studierfähigkeit in den Bereichen Hörverstehen, Leseverstehen und wissenschaftssprachliche Strukturen, Textproduktion sowie mündlicher Ausdruck nachgewiesen. Das Prüfungszeugnis weist das Gesamtergebnis aus mündlicher und schriftlicher Prüfung als DSH-3, DSH-2 oder DSH-1 (Eingangsstufe) mit Angabe der in den einzelnen Bereichen erreichten Ergebnisse aus. Das Prüfungszeugnis dokumentiert die mit einzelnen Ergebnissen nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten.

(2) Die Anforderungen an die sprachliche Studierfähigkeit können bei Aufnahme des Studiums je nach Studienzweck differenziert werden. Differenzierte sprachliche Eingangsvoraussetzungen werden von den Fakultäten unter Berücksichtigung fachlicher Aspekte, der Form des Studiums oder des Studienabschlusses festgelegt und der Prüfungskommission verbindlich mitgeteilt. Die Prüfungskommission trägt dafür Sorge, dass diese in geeigneter Weise als Teil der Bewerbungsinformationen bekannt gegeben werden.

(3) Soweit für bestimmte Studienzwecke von der sprachlichen Studierfähigkeit gem. § 1 Abs. 2 abweichende geringe sprachliche Anforderungen (DSH 1) festgelegt wurden, hat eine darauf beruhende Zulassung oder Einschreibung keine bindende Wirkung für eine Zulassung oder Einschreibung bei einem Wechsel des Studiengangs an derselben Hochschule oder für die Zulassung oder Einschreibung an anderen Hochschulen, falls dafür andere sprachliche Anforderungen festgelegt sind.

§ 3

Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt

(1) Zur Prüfung werden zugelassen ausländische Studienbewerber der TUD, die

- a) die Kenntnissnachweise der Mittelstufe II besitzen und sich ohne Sprachkurs der DSH unterziehen wollen;
- b) mit befristeter Immatrikulation den Vorbereitungskurs auf die DSH absolviert haben.

(2) Die Zulassung zur DSH regelt der Vorsitzende der Prüfungskommission. Die Zulassung richtet sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium. Die Entscheidung wird vom Akademischen Auslandsamt der TUD im Zusammenhang mit der Prüfung der Hochschulzugangsberechtigung vorbereitet und erfolgt in Absprache mit dem Lehrbereich Deutsch als Fremdsprache.

(3) Von der Prüfung befreit sind

- a) Inhaber eines Schulabschlusses, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht;
- b) Inhaber des „Deutschen Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz - Stufe II“ (DSD II) [Beschlüsse der KMK vom 16. März 1972 und vom 05. Oktober 1973 in jeweils geltender Fassung];
- c) Inhaber eines Zeugnisses über die bestandene „Zentrale Oberstufenprüfung“ (ZOP) des Goethe-Instituts, die in Deutschland von einem Goethe-Institut oder im Ausland von einem Goethe-Institut oder einer Institution mit einem Prüfungsauftrag des Goethe-Instituts abgenommen wurde;
- d) Inhaber des „Kleinen Deutschen Sprachdiploms“ oder des „Großen Deutschen Sprachdiploms“, die vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilians-Universität München verliehen werden;
- e) Inhaber eines in allen Teilprüfungen mindestens mit dem Ergebnis „TDN 4“ bewerteten TestDaF gem. § 4 RO-DT (sofern von den Fakultäten nicht differenzierte sprachliche Eingangsvoraussetzungen für bestimmte Studienzwecke und -formen festgelegt wurden);
- f) Inhaber eines Zeugnisses über den bestandenen Prüfungsteil Deutsch der Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg gem. § 5 Abs. 2 der RO-DT.

(4) Die Prüfungskommission kann bestimmte Gruppen von Bewerbern ganz oder teilweise vom Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit befreien oder für sie besondere Regelungen treffen, zum Beispiel aufgrund eines abgeschlossenen germanistischen Studiums oder für befristete Studienaufenthalte ohne formellen Studienabschluss. Die Befreiung kann mit der Auflage verbunden werden, durch den Besuch studienbegleitender Sprachlehrveranstaltungen die sprachliche Studierfähigkeit zu erweitern.

(5) Die Prüfung findet zweimal jährlich zu folgenden Zeiten statt: zwischen dem Ende der Bewerbungsfrist und dem folgenden Semesterbeginn, d.h. für das Wintersemester im September und für das Sommersemester im März. Die Termine werden von der Prüfungskommission in Absprache mit dem Akademischen Auslandsamt festgelegt. Für die Teilnehmer an einem Intensivkurs zur Vorbereitung auf die DSH kann die Möglichkeit eingeräumt werden, die Prüfung am Ende des Kurses abzulegen.

(6) Für die Teilnahme an der DSH kann ein Prüfungsentgelt nach Maßgabe der Sächsischen Hochschulgebührenordnung (HGebVO vom 13.12.2004) und der Gebührenordnung der TU Dresden erhoben werden.

(7) Macht ein Prüfungsteilnehmer bei Anmeldung zur Prüfung glaubhaft, dass wegen länger dauernder oder ständiger körperlicher Behinderung die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form erfüllt werden können, wird gestattet, die Prüfungsleis-

tungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu wird die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt.

§ 4

Gliederung der Prüfung

(1) Die DSH besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung findet vor der mündlichen Prüfung statt.

(2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich gem. § 10 Abs. 1 in die Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes,
2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen,
3. Vorgabenorientierte Textproduktion.

(3) Die für die mündliche Prüfung zuständige Prüfungskommission kann durch Beschluss von einer mündlichen Prüfung absehen, wenn ihr für die Beurteilung der mündlichen Kommunikationsfähigkeit andere hinreichende Erkenntnisse vorliegen. Die mündliche Prüfung entfällt, wenn der schriftliche Prüfungsteil gem. § 5 Abs. 3 nicht bestanden ist.

§ 5

Bewertung der Prüfung, Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) Im Gesamtergebnis der Prüfung (100 %) sind die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung gem. § 10 Abs. 1 und der mündlichen Prüfung wie folgt gewichtet:

- Mündliche Prüfung: **30 %**
- Schriftliche Prüfung (insgesamt **70 %**)
mit den Teilprüfungen
 - Hörverstehen: 20%,
 - Leseverstehen: 20%,
 - Wissenschaftssprachliche Strukturen: 10%,
 - Textproduktion: 20%.

(2) Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes sowie Wissenschaftssprachliche Strukturen bilden eine gemeinsame Teilprüfung.

(3) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in allen Teilprüfungen gem. § 10 Abs.1 insgesamt gestellten Anforderungen mindestens 57% erfüllt sind.

(4) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 57% der Anforderungen erfüllt sind.

(5) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gem. Absatz 3 als auch die mündliche Prüfung gem. Absatz 4 bestanden ist.

(6) Wird gem. § 4 Abs. 3 von einer mündlichen Prüfung abgesehen, so ist die Gesamtprüfung bestanden, wenn die schriftliche Prüfung gem. Absatz 3 bestanden ist; in diesem Fall wird das Ergebnis der mündlichen Prüfung durch die Prüfungskommission zur Feststellung des Gesamtergebnisses mit 62 %, 75 % oder 90 % festgesetzt und im Prüfungszeugnis mit dem Vermerk „von der mündlichen Prüfung befreit“ angegeben.

(7) Das Gesamtergebnis der Prüfung gemäß Abs. 1 wird festgestellt:

- als DSH-1, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 57% der Anforderungen erfüllt wurden;
- als DSH-2, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 67% der Anforderungen erfüllt wurden;
- als DSH-3, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 82% der Anforderungen erfüllt wurden.

(8) Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens unverzüglich durch die Prüfungskommission bekannt zu geben.

§ 6

Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission

(1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der DSH ist ein für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierter hauptamtlicher Mitarbeiter der Hochschule oder des Studienkollegs als Prüfungsvorsitzender verantwortlich.

(2) Der Prüfungsvorsitzende beruft und koordiniert eine oder mehrere Prüfungskommissionen, die sich jeweils mindestens zur Hälfte aus hauptamtlichen Lehrkräften der Lehrgebiete Deutsch als Fremdsprache zusammensetzen.

(3) Der Prüfungskommission, vor der die mündliche Prüfung abgelegt wird, soll nach Möglichkeit ein Vertreter des Studienfaches bzw. des Fachbereiches angehören, in dem die Aufnahme des Studiums beabsichtigt ist.

§ 7

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß, Einsichtnahme

(1) Wenn ein Prüfling nach Beginn der Prüfung einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder von der Prüfung zurücktritt, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attests und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attests verlangt. Dabei steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe als triftig anerkannt, so wird der Kandidat erneut für den nächsten Termin zur Prüfung zugelassen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzuerkennen.

(3) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als "nicht bestanden" gewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als "nicht bestanden" gewertet.

(4) Belastende Entscheidungen sind aktenkundig zu machen und dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Prüfling kann innerhalb von einem Monat nach Zugang der schriftlichen Mitteilung verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 von der Prüfungskommission geprüft werden.

(5) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und das Protokoll über die mündliche Prüfung gewährt. Der Antrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse beim Vorsitzenden der Prüfungskommission zu stellen.

§ 8

Wiederholung der Prüfung

Eine nicht bestandene DSH kann in der Regel innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuchs einmal wiederholt werden, frühestens jedoch nach einem Semester nach dem ersten Prüfungsversuch und mit erneuter Anmeldung zur Prüfung. Eine zweite Wiederholung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.

§ 9

Prüfungszeugnis

(1) Das Prüfungszeugnis weist das Prüfungsergebnis mit den erreichten Leistungen gem. § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 7 aus. Es wird von dem Prüfungsvorsitzenden und einem dafür benannten Mitglied der Prüfungskommission unterzeichnet.

(2) Das Zeugnis enthält den Vermerk, dass die der Prüfung zugrundeliegende örtliche Prüfungsordnung den Bestimmungen der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen entspricht.

(3) Liegt das Gesamtergebnis der Prüfung unterhalb von DSH-1, kann eine Bescheinigung ausgestellt werden.

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 10

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes
(Bearbeitungszeit: 10 Minuten nach dem 1. Vortrag und 40 Minuten nach dem 2. Vortrag. Die Vortragszeit selbst und eventuelle Vorentlastungen werden nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet),
2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (90 Minuten einschließlich Lesezeit),
3. Vorgabenorientierte Textproduktion (60 Minuten).

(2) Die Teilprüfungen sollten mindestens zwei Themenbereichen zuzuordnen sein. Bei der Bearbeitung der Aufgaben sind einsprachige Wörterbücher zugelassen. Elektronische / andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.

(3) Die gesamte schriftliche Prüfung dauert höchstens vier Zeitstunden.

(4) Aufgabenbereiche:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis zu folgen, sinnvoll Notizen dazu anfertigen und damit zu arbeiten.

a) Art und Umfang des Textes

Es wird ein Text zugrunde gelegt, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung / Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus, ggf. nur solche, die Gegenstand eines vorausgegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Der Text soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5500 und nicht mehr als 7000 Zeichen (mit Leerzeichen) entsprechen.

b) Durchführung

Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes können Hinweise über dessen thematischen Zusammenhang gegeben werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel ist zulässig. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation /Vorlesung / Übung angemessen Rechnung tragen.

c) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie soll insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z.B.

- Beantwortung von Fragen,
- Strukturskizze,
- Resümee,
- Darstellung des Gedankengangs.

Eine zusammenhängende inhaltliche Wiedergabe eines Vortragsteils ist wesentlicher Bestandteil der Aufgabenstellung.

d) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben. Dabei sind inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Korrektheit.

2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen
Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, einen schriftlich vorgelegten Text zu verstehen und sich damit auseinander zu setzen.

a) Art des Textes

Es wird ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt, der keine Fachkenntnisse voraussetzt, ggf. nur solche, deren Themen Gegenstand eines vorangegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Dem Text können z.B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden.

Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 4000 und nicht mehr als 5500 Zeichen haben (mit Leerzeichen).

b) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung im Leseverstehen ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textbearbeitung können u.a. durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:

- Beantwortung von Fragen,
- Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes,
- Darstellung der Gliederung des Textes,
- Erläuterung von Textstellen,
- Formulierung von Überschriften
- Zusammenfassung

Die Aufgabenstellung im Bereich Strukturen beinhaltet das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen. Diese Aufgabenstellung soll die Besonderheiten des zugrundegelegten Textes zum Gegenstand haben (z.B. syntaktisch, wortbildungsmorphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und kann u.a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten. Sie soll vom Umfang 25 % dieser Teilprüfung umfassen.

c) Bewertung

Die Leistung ist nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben zu bewerten. Dabei sind bei den Aufgaben zum Leseverstehen inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Korrektheit, bei den Aufgaben zu Strukturen ist nach sprachlicher Richtigkeit zu bewerten.

3. Vorgabenorientierte Textproduktion

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, sich selbständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema zu äußern.

a) Aufgabenstellung

Die Textproduktion sollte einen Umfang von etwa 200 - 250 Wörtern haben. Sie sollte jeweils mindestens eine der sprachlichen Handlungen aus den folgenden Gruppen beinhalten:

- Beschreiben, Vergleichen, Beispiele anführen
 - Argumentieren, Kommentieren, Bewerten
- Vorgaben zur Textproduktion können sein: Grafiken, Schaubilder, Diagramme, Stichwortlisten, Zitate.

Sie darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Durch die Aufgabenstellung sollte ausgeschlossen werden, dass die Aufgaben schematisch durch vorformulierte Passagen gelöst werden können.

b) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach inhaltlichen Aspekten (Angemessenheit, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax). Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

§ 11 Mündliche Prüfung

Die Prüfung soll die Fähigkeit zeigen, studienrelevante sprachliche Handlungen (Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren, Informieren, ...) spontan, fließend und angemessen auszuführen und

zu rezipieren sowie mit relevanten Interaktionsstrategien (Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten, ...) umzugehen.

a) Aufgabenstellung und Durchführung

Die Dauer des Prüfungsgesprächs soll 20 Minuten nicht überschreiten.

Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst beschreibender Art von maximal 5 Minuten und einem anschließenden Dialog mit dem Prüfer von maximal 15 Minuten. Grundlage der mündlichen Prüfung sollen ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text und/oder ein Schaubild/Grafik sein. Zur Vorbereitung des Prüfungsgesprächs wird dem Kandidaten eine Vorbereitungszeit von maximal 15 Minuten gewährt.

b) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbstständigkeit der Aussagen, dem Gesprächsverhalten, der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit, der Aussprache und Intonation.

C. Schlussbestimmungen

§ 12

In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.08.2005 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht. Sie ersetzt die Ordnung für die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ (DSH) an der Technischen Universität Dresden vom 21.01.1997.

(2) Wiederholungsprüfungen zu Prüfungen, die vor In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung abgelegt wurden, finden nach der Prüfungsordnung statt, die der ersten Prüfung zugrunde lag.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 08.06.2005 sowie der Zustimmung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst, erteilt mit Erlass vom 06.07.2005, AZ.: 3-7643.00/93-1.

Dresden, den 01.08.2005

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kogenge

Änderung des Anhangs zur Grundordnung der TU Dresden (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 10/1995 vom 29.06.1995, zuletzt geändert in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 4/2005 vom 31.05.2005)

Am 08.06.2005 stimmte der Senat der TU Dresden der Fusion des Zentrums für Hochleistungsrechnen (ZHR) und Universitätsrechenzentrum (URZ) zum Zentrum für Informationsdienste und Hochleistungsrechnen (ZIH) zu. Die Zustimmung des Kuratoriums der TU Dresden zur Fusion liegt ebenfalls vor.

Demgemäß ist der Anhang der Grundordnung der TU Dresden wie folgt zu ändern:

- **zu streichen** sind unter
- Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen der Technischen Universität Dresden
das Zentrum für Hochleistungsrechnen

- Zentrale Betriebseinheiten der Technischen Universität Dresden
das Universitätsrechenzentrum;
- **hinzuzufügen** ist unter Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen der Technischen Universität Dresden
das Zentrum für Informationsdienste und Hochleistungsrechnen;

Auflösung des Weiterbildungszentrums für Denkmalpflege und Altbauinstandsetzung e.V. (WBZ) und Beendigung des Status An-Institut an der TU Dresden

Das Weiterbildungszentrum für Denkmalpflege und Altbauinstandsetzung e.V. (WBZ) meldete am 06.05.2005 Insolvenz an. Das Amtsgericht hat mit Schreiben vom 12.07.2005 das beantragte Insolvenzverfahren mangels Masse abgewiesen. Auf der Mitgliederversammlung vom 11.07.2005 wurde daher die Auflösung des WBZ als eingetragener Verein und damit als An-Institut der TU Dresden beschlossen.

Schließung des Lateinamerikazentrums als Bestandteil des Lehrzentrums Sprachen und Kulturräume

Am 13.07.05 stimmte der Senat der TU Dresden der Schließung des Lateinamerikazentrums als Bestandteil des Lehrzentrums Sprachen und Kulturräume sowie der Weiterführung des Begleitstudiums Lateinamerikastudien an der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften zu.

Das Kuratorium hat der Schließung zugestimmt.

Ordnung zur Leitung und zum Betrieb
des Zentrums für Informationsdienste und Hochleistungsrechnen
der Technischen Universität Dresden (ZIH)

Vom 21.06.2005

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in grammatisch femininer Form führen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Name und rechtliche Stellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Datenschutz und Datensicherheit
- § 4 Mitglieder und Angehörige
- § 5 Direktor
- § 6 Wissenschaftlicher Beirat
- § 7 Lenkungsausschuss
- § 8 Kuratorium „Hochleistungsrechnen in der Region Dresden“
- § 9 Gleichstellung
- § 10 Inkrafttreten

Die vorliegende Ordnung wurde vom Senat der TU Dresden in der Sitzung am 08.06.2005 mit Zustimmung des Rektoratskollegiums und nach Anhörung der Beteiligten beschlossen.

§ 1

Name und rechtliche Stellung

Das Zentrum für Informationsdienste und Hochleistungsrechnen (ZIH) ist eine Zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Technischen Universität Dresden. Es ist aus dem Zentrum für Hochleistungsrechnen und dem Universitätsrechenzentrum hervorgegangen.

§ 2

Aufgaben

(1) Das ZIH erfüllt Dienstleistungsaufgaben der Datenkommunikation und Informationsverarbeitung für Forschung, Lehre und Studium sowie für die Verwaltung und weitere zentrale Einrichtungen der Universität und ist in diesem Rahmen zuständig für:

- Bereitstellung und Betrieb der dem ZIH zugeordneten DV-Systeme und Angebot von Diensten sowie Vermittlung externer Dienstleistungen der Datenkommunikation und Informationsverarbeitung,
- Bereitstellung und Betrieb des hochschulweiten Datenkommunikationsnetzes und der zugehörigen Dienste,
- Beratung und Information sowie Aus- und Weiterbildung der Anwender,
- Unterstützung der Anwender bei Beschaffung, Betrieb und Nutzung dezentraler DV-Technik einschließlich Gutachtertätigkeit,
- Beratung und Begutachtung bei Softwarebeschaffungen sowie Distribution für Sammel-, Campus- und Landeslizenzen für die gesamte Universität,
- Mitwirkung bei der Koordinierung und Organisation der DV-Versorgung an der Universität.

(2) Das ZIH führt begleitend zur Stützung seiner Dienstleistungsaufgaben eigene Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durch.

(3) Zur besonderen Unterstützung des Hochleistungsrechnens obliegen dem ZIH:

- Entwicklung, Einsatz und Anwendung von Methoden, Werkzeugen und Maschinen im Hochleistungsrechnen zu verfolgen und zu bewerten und die Anwender in der Universität sowie die Partner in der Region hinsichtlich des Einsatzes und der Nutzung ihrer lokalen Rechenkapazitäten und zentraler Hochleistungsrechentechnik entsprechend zu beraten,
- neueste Methoden und ihre softwaretechnische Realisierung für die Lösung des für die Universität typischen Anwendungsspektrums auf den vorhandenen Architekturen zu adaptieren und bereitzustellen,
- Lehrveranstaltungen und individuelle Beratung über Algorithmen und deren effiziente Umsetzung auf Hochleistungsrechnern durchzuführen,
- die aktuellen und potentiellen Anwender bei der Analyse und Optimierung ihrer Programme im Sinne der Parallelisierung und Vektorisierung intensiv zu unterstützen,
- den Anwenderkreis durch Demonstration neuer Anwendungsmöglichkeiten und die Erhöhung der Nutzerfreundlichkeit der installierten Hochleistungsrechentechnik zu verbreitern,
- gemeinsam mit Instituten und Fakultäten auf Anforderung Diplom- und Doktorarbeiten zu betreuen und eine kontinuierliche Vortrags- und Publikationstätigkeit durchzuführen.

(4) Das ZIH ist bestrebt, in der Region

- das Hochleistungsrechnen für die technisch-technologische Innovation in Wirtschaft und Industrie zu erschließen und nutzbar zu machen,
- die Möglichkeit der Zusammenarbeit mit Industriepartnern zu erkunden,
- am Zustandekommen von Verbundprojekten mitzuwirken,
- seine Beratungskompetenz einem breiten Anwenderkreis anzubieten.

(5) Das ZIH koordiniert seine Arbeiten mit anderen Kompetenzzentren für das Hochleistungsrechnen im Bundesgebiet.

(6) Das ZIH entwickelt und gestaltet seine Zusammenarbeit mit internationalen Partnern, insbesondere aus den angrenzenden mittel- und osteuropäischen Staaten, auf der Grundlage der politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen.

(7) Das ZIH erbringt seine Leistungen im Rahmen der ihm zugewiesenen bzw. zur zeitweiligen Nutzung bereitgestellten personellen, räumlichen, finanziellen und apparativen Ausstattung.

(8) Das ZIH koordiniert seine Dienstleistungen und Aufgaben insbesondere mit dem Medizinischen Rechenzentrum, dem Fakultätsrechenzentrum Informatik und den DV-Abteilungen der Verwaltung sowie mit der Sächsischen Landes- und Universitätsbibliothek und den Hochschulrechenzentren.

(9) Die Bestimmungen zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen des ZIH werden in einer Benutzungsordnung geregelt. Diese wird vom Senat mit Zustimmung des Rektoratskollegiums beschlossen.

§ 3

Datenschutz und Datensicherheit

(1) Das ZIH regelt den Schutz der DV-Anlagen vor Beschädigung und Missbrauch durch geeignete räumliche Unterbringung, Zugangsregelungen und andere organisatorische Maßnahmen.

(2) Das ZIH regelt den Schutz der auf den Anlagen des ZIH verfügbaren Software unter Berücksichtigung der abgeschlossenen Verträge und Verpflichtungen durch geeignete organisatorische und technische Maßnahmen.

(3) Das ZIH trifft die erforderlichen Regelungen zum Schutz der Dateien.

(4) Das ZIH koordiniert alle Maßnahmen zum Schutz der informationellen Selbstbestimmung mit dem Datenschutzbeauftragten der TU Dresden in Übereinstimmung mit dem Sächsischen Datenschutzgesetz.

§ 4 Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des ZIH sind:

1. der Direktor des ZIH und die stellvertretenden Direktoren,
2. die direkt am ZIH tätigen akademischen und sonstigen Mitarbeiter,
3. die zur Aufgabenerfüllung dem ZIH projektbezogen zeitweilig zugeordneten Mitarbeiter der am Hochleistungsrechnen beteiligten Fakultäten,

die Mitglieder der TU Dresden sind. Sind sie Angehörige der TU Dresden, so sind sie Angehörige des ZIH.

(2) Die Mitgliedschaft im ZIH lässt die mitgliedschaftsrechtliche Stellung der Mitglieder nach Abs. 1 in den jeweiligen Fakultäten unberührt.

(3) Im Rahmen des Gastprogramms des ZIH können Gäste an das ZIH eingeladen werden. Diese Gäste sind während dieser Einladungszeit Angehörige des ZIH, sofern sie Angehörige der TU Dresden sind.

§ 5 Direktor

(1) Das ZIH wird von einem Direktor geleitet. Das Rektoratskollegium bestellt den Direktor. Er soll Inhaber der Professur für Rechnerarchitektur sein. Der Direktor ist für alle Angelegenheiten des ZIH zuständig, die nicht durch Gesetz oder diese Ordnung anderweitig zugewiesen sind. Der Direktor ist, unbeschadet der Verantwortung des Rektoratskollegiums, verantwortlich für die Aufgabenerfüllung des ZIH sowie für die zweckentsprechende Verwendung der dem ZIH zur Verfügung stehenden Personal- und Sachmittel. Er vertritt das ZIH innerhalb der Universität und nach außen. Er führt die laufenden Geschäfte des ZIH und bereitet die Beschlüsse der Gremien des ZIH vor.

(2) Das Rektoratskollegium bestellt auf Vorschlag des Direktors im Einvernehmen mit dem Lenkungsausschuss (§ 7) zwei hauptberufliche stellvertretende Direktoren aus dem Kreis der Mitarbeiter des ZIH. Die stellvertretenden Direktoren unterstehen dem Direktor. Die Aufgabenverteilung wird in einer Geschäftsordnung geregelt, die der Zustimmung des Rektoratskollegiums bedarf.

(3) Der Direktor berichtet einmal jährlich den Mitgliedern des ZIH. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 6 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Dem Wissenschaftlichen Beirat gehören an:

1. 1 Vertreter aus dem Kreis der Anwender der Fakultät Informatik,
2. 2 Vertreter aus dem Kreis der Anwender der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften,

3. 2 Vertreter aus dem Kreis der Anwender der ingenieurwissenschaftlichen Fakultäten,
4. 1 Vertreter aus dem Kreis der Anwender der Medizinischen Fakultät,
5. 1 Vertreter aus dem Kreis der Anwender der Universität Leipzig,
6. 1 Vertreter aus dem Kreis der Anwender der Technischen Universität Chemnitz,
7. 1 Vertreter aus dem Kreis der Anwender der Technischen Universität Bergakademie Freiberg.

Der Direktor nimmt an den Beratungen des Wissenschaftlichen Beirates mit beratender Stimme teil.

Die Vertreter aus den fachlich am Hochleistungsrechnen beteiligten Fakultäten werden durch diese vorgeschlagen, bei den externen Vertretern jeweils in Abstimmung mit der jeweiligen Universitätsleitung, und vom Rektoratskollegium der Technischen Universität Dresden für jeweils vier Jahre bestellt.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat berät den Direktor des ZIH und gibt Empfehlungen im Kontext der Beschaffung und Zweckbindung von Hochleistungsrechentchnik.

(3) Der Wissenschaftliche Beirat evaluiert die Projekte mit hohem Ressourcenbedarf und gibt eine Empfehlung für die Verteilung der für diese Projekte erforderlichen Rechenzeit. Die Entscheidung über die Verteilung der Rechenzeit trifft der Direktor des ZIH. Bei Bedarf kann das Rektoratskollegium auf Vorschlag des Direktors des ZIH zur Unterstützung einen Zulassungsausschuss einsetzen.

(4) Der Wissenschaftliche Beirat wählt für die Dauer von jeweils zwei Jahren einen Sprecher. Der Wissenschaftliche Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Lenkungsausschuss

(1) Dem Lenkungsausschuss gehören an:

1. der Prorektor für Universitätsplanung als Vorsitzender des Lenkungsausschusses,
2. der Dezernent für Planung, Datenverarbeitung und Controlling,
3. der Dezernent für Technik,
4. mit beratender Stimme der Direktor des ZIH.

Der Direktor des ZIH führt die Geschäfte des Lenkungsausschusses.

(2) Der Lenkungsausschuss berät und beschließt über die Vorlage an das Rektoratskollegium zur Struktur- und Entwicklungsplanung der IT-Infrastruktur der Technischen Universität.

(3) Der Lenkungsausschuss legt in Abstimmung mit dem Direktor des ZIH die Evaluierungskriterien für das Zentrum fest und veranlasst jeweils innerhalb von 5 Jahren eine externe Evaluation.

(4) Der Lenkungsausschuss unterstützt die Abstimmung des ZIH mit Fakultäten und Einrichtungen innerhalb und außerhalb der Universität.

§ 8

Kuratorium "Hochleistungsrechnen in der Region Dresden"

(1) Das ZIH wird zur Sicherung der Forschungstätigkeit und einer breiten regionalen Nutzung durch ein Kuratorium "Hochleistungsrechnen in der Region Dresden" unterstützt. Es berät das Rektoratskollegium zu strategischen Fragen der Entwicklung des Hochleistungsrechnens, zur Ausgestaltung des ZIH und solchen, die sich aus der erforderlichen Zusammenarbeit mit Partnern aus Forschungseinrichtungen, der Wirtschaft und der Industrie ergeben.

(2) Dem Kuratorium sollen bis zu 8 hochrangige Vertreter aus nichtuniversitären, am Hochleistungsrechnen interessierten Einrichtungen angehören. Sie werden auf Vorschlag des Wissenschaftlichen Beirates vom Rektoratskollegium für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist möglich.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von jeweils drei Jahren einen Sprecher und einen Stellvertreter.

(4) Der Sprecher beruft das Kuratorium mindestens einmal im Jahr ein.

§ 9

Gleichstellung

Der Gleichstellungsbeauftragte der TU Dresden unterstützt und berät den Direktor bei der Erfüllung der Gleichstellungsaufgabe, soweit nicht die Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten zuständig sind.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Die Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des ZIH tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft. Damit treten die Ordnungen zur Leitung und zum Betrieb des ZHR sowie zur Leitung und zum Betrieb des URZ außer Kraft.

(2) Die Ordnung ist nach jeder externen Evaluierung entsprechend den Erfahrungen und den Aufgabenstellungen des ZIH zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Dresden, den 21.06.2005

Prof. Hermann Kokenge

Ordnung für Teilnehmer der „Schüleruniversität“ an der TU Dresden

Die in dieser Ordnung verwendeten maskulinen Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

§ 1 Teilnehmende

(1) Leistungsstarke studieninteressierte Schüler der Sekundarstufe II können als Frühstudierende an geeigneten Lehrveranstaltungen der TU Dresden teilnehmen.

(2) Schüler werden vom Schulleiter bzw. dem verantwortlichen Lehrer ihrer Schule vorgeschlagen und von den beteiligten Fakultäten/Fachrichtungen im Rahmen der kapazitiven Möglichkeiten ausgewählt.

(3) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gemäß Absatz 1 ist auf ein Semester beschränkt. Eine Fortsetzung ist nach dem Verfahren der Absätze 1 und 2 möglich.

(4) Zeigen sich Misserfolge oder verändern sich die schulischen Leistungen des Frühstudierenden negativ, kann seine Teilnahme am Projekt „Schüleruniversität“ durch die TU Dresden beendet werden.

§ 2 Kosten

Gebühren und Entgelte werden nicht erhoben.

§ 3 Studienmöglichkeiten

(1) Geeignete Lehrveranstaltungen im Sinne des § 1 Absatz 1 dieser Ordnung werden durch die jeweilige Fakultät ausgewählt und festgelegt. Die ausgewählten Lehrveranstaltungen werden in einem hierfür vorgesehenen Verzeichnis der TU Dresden veröffentlicht.

(2) Die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Sinne des § 1 Absatz 1 kann auf Antrag genehmigt werden. Hierüber entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe der einschlägigen Prüfungsordnungen erbracht.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ der TU Dresden in Kraft.

Dresden, den 02.10.2009
Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge